

Förderung: Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten

Bis zu 100 % der Kosten – bei Nachhilfe und Dienstfreistellung

Was wird gefördert?

Kosten des Unternehmens bei:

- zusätzlichem Berufsschulunterricht auf Grund der Wiederholung einer Berufsschulklasse
- Vorbereitungskursen auf Nachprüfungen in der Berufsschule oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
- Vorbereitungskurse auf Prüfungen in der Berufsschule in einzelnen Pflichtgegenständen (bis 31.03.2021)
- Nachhilfekursen auf Pflichtschulniveau (Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund)

Methodik Präsenz/Online

Förderbar sind auch bisher ausschließlich für direkte Präsenz von Lehrenden und Lernenden genehmigte theoretische Kurse, wenn bei diesen keine Lernmittel eingesetzt werden, die physische Präsenz erfordern (wie Maschinen/Geräte/Tiere/...). Bei diesen Kursen entfällt die Pflicht zur Neugenehmigung, wenn diese mit digitalen Tools durchgeführt werden, wobei diese interaktiv und individualisiert auszugestalten sind (keine rein asynchrone Kommunikation, sondern dialogische Elemente beinhaltend). Diese Festlegung ist befristet bis 31.03.2021.

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

Abgeltung der kollektivvertraglichen Bruttolehrlingsentschädigung/des Lohns für die Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und allfällige Internatskosten bei:

- zusätzlichem Berufsschulunterricht auf Grund der Wiederholung der Berufsschulklasse

100 Prozent der Kurskosten exkl. USt. bis max. 3.000 Euro pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrbetrieb für:

- Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
- Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Maßnahme hat nach dem 27.06.2008 begonnen

Wiederholung der Berufsschulklasse:

- Lehrling hat eine negativ absolvierte Klasse wiederholt

- Lehrling hat entweder in einem Lehrjahr zwei Klassen oder die letzte Berufsschulklasse innerhalb eines Jahres nach Ende der Lehrzeit besucht
- bezahlte Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Betrieb

Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen, Prüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung und Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau:

- Betrieb trägt gesamte Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten
- Der Kursteilnehmer muss eine Teilnahmebestätigung über mindestens 75% der Kursdauer vorweisen können
- Ausbildung findet in der Lehrzeit statt, bei Vorbereitungskursen bis 1 Jahr nach Lehrzeitende
- Der errechnete Förderbetrag beträgt mindestens 30 Euro.
- Bei Kursen auf Prüfungen in einzelnen Berufsschulpflichtgegenständen wird dem Antrag ein Dokument mit Angabe von Kursinhalt und Fach des Pflichtgegenstandes angeschlossen

Sollten Kurse aufgrund der Covid 19 Pandemie abgesagt und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben sein, werden die nachgeholtten Kurse dann gefördert, wenn der Lehrvertrag im Zeitpunkt der Anmeldung zum abgesagten Kurs aufrecht war.

Wer beantragt die Förderung bis wann?

- Der Förderantrag inkl. Beilagen ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme.

Wege der Antragstellung

- Stellen Sie Ihren Antrag elektronisch und sicher!
Dies geschieht über das [Lehre.Fördern-Online-Service \(LOS\)](#).
- Weitere sichere Antragstellung:
E-Mail mit einer Verschlüsselung ab dem Standard TLS 1.2 oder höher (Transport Layer Security) mit einem unverschlüsselten gescannten Anhang (=ausgefülltes Antragsformular) an die am Antrag angegebene Mail-Adresse.
Falls ihr Mailserver keine Transportverschlüsselung (TLS - Transport Layer Security) unterstützt, sind die per Mail an uns übermittelten Daten beim Versand nicht vor unbefugter Einsicht und Manipulation durch Dritte geschützt. Ob der Schutz gegeben ist, können Sie u.a. auf diversen Webseiten (z.B. [starttls-everywhere.org](#)) selbst überprüfen.
- Senden Sie ein Fax an die auf dem Antrag angegebene Faxnummer, auch per e-Fax.
- Ein mit TLS 1.0 oder 1.1 gesendetes Mail wird von uns empfangen und verarbeitet wie ein unverschlüsseltes E-Mail.
- Unverschlüsselter gescannter Anhang zu einem E-Mail ohne Verschlüsselung an die am Antrag angegebene Mail-Adresse.
- Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post (ausreichend frankiert).

Was gilt nicht als fristwahrende Antragstellung?

Nicht zulässige Antragstellungen sind nachstehend gelistete Varianten, da die Inhalte bzw. Anhänge weder gelesen noch verarbeitet werden. Diese Varianten der versuchten Antragstellung können daher keine fristwahrende Antragstellung begründen.

- Die Bereitstellung eines ausgefüllten Antragsformulares inkl. Beilagen in der Cloud, etwa als Link in einem E-Mail, beispielsweise durch Google-Drive oder andere Dienste.
Aus Sicherheitsgründen werden keine Links in E-Mails angeklickt.
- Eine E-Mail, die samt ihren Anhängen anders als mit dem Standard TLS verschlüsselt versendet wird.
Es besteht die Gefahr, dass Malware eingeschleust wird.
- Eine E-Mail, deren Anhänge irgendwie verschlüsselt wurden. Die Anhänge werden gelöscht.
Es besteht die Gefahr, dass Malware eingeschleust wird.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag und wer sind meine Ansprechpartner?

gewerbliche Lehrbetriebe

- [Formulare WKO](#)
- [Ansprechpartner](#)

landwirtschaftliche Lehrbetriebe

- [Formulare Landwirtschaft](#)
 - [Ansprechpartner Landwirtschaft](#)
-

> zum [Richtlinientext](#)

Stand: 04.12.2019